



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** (fiktives Geburtsdatum: *****),
Wohngemeinschaft,

vertreten durch den Amtsvormund Stadt *****,
Jugendamt

- Kläger -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: *****

- Beklagte -

beteiligt:

1. Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf
2. Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 15. Kammer, durch

und durch
die ehrenamtliche Richterin
den ehrenamtlichen Richter

auf Grund mündlicher Verhandlung

**vom 31. März 2004
am 31. März 2004**

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 10. Juni 2002 wandte sich die Stadt *****, Jugendamt, an die Beklagte und stellte für den Kläger Asylantrag. Es wurde ein Beschluss des Amtsgerichts ***** vom 17. Mai 2002 vorgelegt, worin festgestellt wird, dass die elterliche Sorge der Eltern des Klägers ruhe, Vormundschaft angeordnet werde und als Vormund das Jugendamt der Stadt ***** ausgewählt wurde. In den Gründen war ausgeführt, dass sich der Kläger als so genannter unbegleiteter minderjähriger Flüchtling in Deutschland aufhalte. Seine Eltern seien unbekanntem Aufenthaltsort. Zur Begründung des Asylbegehrens war ausgeführt, dass der Kläger erzähle, dass seine Eltern im Konflikt Aserbaidschan/Armenien [REDACTED] auf der Straße ums Leben gekommen seien, nachdem sie geschlagen wurden. Seine Mutter sei Armenierin gewesen, sein Vater Aserbaidschaner. Die Namen seiner Eltern kenne er nicht, weil er damals erst drei Jahre alt gewesen sei. Da seine Eltern am [REDACTED] umgekommen seien, habe „Frau *****“, die sich des Klägers nach dem Tod seiner Eltern annahm, ihm das fiktive Geburtsdatum ***** gegeben, da der Kläger bei diesen Geschehen ca. drei Jahre alt gewesen sei. Dies habe der Kläger von Frau ***** erfahren, als er zehn Jahre alt gewesen sei. Nach dem Tod von Frau [REDACTED] habe deren Sohn den Kläger mit nach Russland genommen, wo er unangemel-

det gelebt habe. Es sei ihm schlecht gegangen, wie auch in Armenien (kein Schulbesuch etc.). Nachbarn des Sohnes von Frau ***** hätten dem Kläger von der Möglichkeit erzählt, im Ausland ein besseres Leben führen zu können. Daraufhin habe der Kläger Geld von seiner „Mutter“, das für schlechte Zeiten vorgesehen war, eingesetzt, um nach Deutschland zu fliehen. Er sei mit einem Ehepaar im Auto in die Bundesrepublik eingereist. Die Reise habe vom ***** (Sonntag) bis zum ***** (Dienstag) gedauert. Dann habe sich der Kläger bei der Clearingstelle für Flüchtlingskinder gemeldet.

In der Niederschrift zum Asylbegehren vom 13. Juni 2002 heißt es, der Kläger sei am ***** in ***** geboren und armenischer Staatsangehörigkeit. Erste Sprache sei Armenisch, zweite Sprache Russisch. Bei der Anhörung am 13. August 2002 gab der Kläger an, Armenisch, etwas Russisch und etwas Deutsch zu sprechen. Er wisse nicht welche Staatsangehörigkeit er besitze. Er habe in Armenien bis zum ***** bei einer Frau gelebt, die ihn nach dem Tod seiner Eltern aufgenommen habe. Ende ***** habe er Armenien mit dem Sohn dieser Frau verlassen und sich seither in Russland aufgehalten. Er sei weder in Armenien, noch in Russland angemeldet oder registriert gewesen. Die Frau, bei der er in Armenien gelebt habe, habe gesagt, dass sein Vater ein Aserbaidchaner gewesen sei, er dürfe dies in Armenien niemanden sagen. Sie habe ihn deshalb wohl auch nicht angemeldet oder registriert. Er habe keine Papiere gehabt und es hätte dann wohl Probleme gegeben. Am ***** habe ihn die „Oma *****“ in ***** gefunden, er sei damals ca. drei Jahre alt gewesen. Im Alter von zehn Jahren habe sie ihm erzählt, dass an diesem Tag vier Personen zusammengeschlagen worden seien, darunter auch seine Eltern. Er sei bei dieser Gruppe gewesen. Die Personen seien ins Krankenhaus gekommen. Sie habe den Kläger mit zu sich genommen. Später habe ihr Ehemann Erkundigungen eingezogen und herausgefunden, dass die Mutter des Klägers eine Armenierin und der Vater ein Aserbaidchaner gewesen sei. Sie seien im Krankenhaus verstorben. Mehr habe ihm Oma ***** nicht erzählt. Als Geburtsdatum und Geburtsort sei bei ihm deshalb der ***** bzw. ***** angegeben worden. Er wisse nicht genau welche Volkszugehörigkeit er besitze, er sei christlichen Glaubens und habe in Armenien auch die armenische Kirche besucht. Er habe keine Papiere und auch kein Schulzeugnis, da er weder in Armenien noch in Russland zur Schule gegangen sei. Er könne allerdings lesen und schreiben. Dies habe ihm Oma ***** beigebracht. Sie habe ihn auch in Mathematik etwas unterrichtet. Sie habe aber gesagt, dass er keine Schule besuchen dürfe. Es könnte Probleme geben, weil er keine Papiere besitze und man herausfinden könne, dass sein Vater Aserbai-

dschaner sei. Auf Fragen, ob er keine Probleme gehabt habe, weil er die Schule nicht besuchte, erklärte der Kläger, die anderen Leute hätten sich schon gewundert, dass er die Schule nicht besuche. Sie hätten Oma ***** auch entsprechend befragt. Er wisse jedoch nicht was sie geantwortet habe. Mit Behörden oder dem für ihr Viertel zuständigen Polizisten hätten sie keine Probleme gehabt. Er habe zumindest nichts Derartiges bemerkt. Auf Frage, was er den ganzen Tag gemacht habe, erklärte er, er habe sich sehr für die armenische Geschichte interessiert, viel gelesen, Oma ***** geholfen, Einkäufe erledigt und Fussball gespielt. Auf Frage, ob er sich somit ganz normal bewegt und nicht versteckt gehalten habe, erklärte der Kläger, dass es genauso gewesen sei. Es habe niemand in der Nachbarschaft gewusst, dass er väterlicherseits aserbaidchanischer Abstammung sei. Die Frage ob er überhaupt irgendwelche Probleme in Armenien hatte, wurde verneint. Auf Fragen nach einem Visum erklärte der Kläger, er sei von Russland aus mit einem Mann und einer Frau mit einem PKW nach Deutschland gebracht worden. Er habe ganz normal im PKW gesessen, nicht versteckt. Irgendwann einmal seien von diesen Leuten einer uniformierten Person Dokumenten vorgezeigt worden. Er wisse nicht, was dies für Dokumente waren und ob er irgendwelche Dokumente hatte. Von einem Visum wisse er nichts. Auf Fragen nach seiner letzten offiziellen Anschrift im Heimatland gab er *****
***** an. Den Stadtteil wisse er nicht. Er habe sich dort bis *****
aufgehalten und sei mit dem Sohn seiner Pflegeeltern nach Russland gegangen. Sie seien dort in einem kleinen Dorf gewesen. Den Namen des Dorfes oder den Kreis wisse er nicht. Er habe nur einmal den Namen einer größeren Stadt gehört, diesen aber inzwischen wieder vergessen. In Armenien hätten sie Telefon gehabt, die Nummer habe er auch vergessen. Er kenne die Namen seiner Eltern nicht. Über ihn sei nur herausgefunden worden, dass er armenisch/aserbaidchanischer Abstammung sei. Seine Pflegemutter habe ***** geheißen. Sie sei am ***** im Alter von ** Jahren verstorben. Deren Ehemann habe *****
***** geheißen. Dessen Geburtsdatum und Geburtsort sei ihm ebenfalls unbekannt. Er sei vor ganz langer Zeit verstorben. Der Sohn der Pflegeeltern habe mit Vornamen ***** geheißen. Mehr wisse er über ihn nicht. Er halte sich jetzt noch in Russland auf, die genaue Adresse sei ihm nicht bekannt. Er wisse nichts davon, dass er irgendwelche Verwandten hätte. Er habe nie eine Schule besucht und keinen Beruf erlernt. In Armenien sei er von seinen Pflegeeltern unterhalten worden. In Russland habe deren Sohn mit seiner Familie eine Bäckerei betrieben, wo er mitgeholfen habe. Seine wirtschaftliche Situation würde er als durchschnittlich bezeichnen. Er habe keinen Wehrdienst geleistet, weil er noch zu jung dafür gewesen sei. Er sei erstmals in Deutschland und habe noch nirgends Asyl oder eine Flüchtlingsanerkennung beantragt oder

bekommen. Zum Reiseweg gab er an, Russland am***** per PKW über unbekannte Länder nach Deutschland verlassen zu haben. Es habe eine einzige Grenzkontrolle gegeben, er wisse nicht, wo diese gewesen sei. Die erste Nacht hätten sie im Auto übernachtet, die zweite in irgendeinem Zimmer, er wisse nicht wo. Von dem Mann und der Frau, die ihn nach Deutschland brachten, wisse er ebenfalls nichts. Sie hätten ihn nach ***** gebracht und direkt bei der Clearingstelle aussteigen lassen. Er habe für die Reise 480,00 Dollar bezahlt. Dieses Geld habe ihm seine Pflegemutter kurz vor ihrem Tod gegeben.

Der Kläger gab zu seinem Asylbegehren an, dass Oma ***** ihm kurz vor ihrem Tod gesagt habe, dass sich ihr Sohn um ihn kümmern werde, ihre Wohnung werde sie dem Enkelkind vererben. Dann habe sie ihm das Geld gegeben, von dem er aber niemanden erzählt habe. Als es ihr schlecht gegangen sei, habe sie den bereits in Russland lebenden Sohn benachrichtigt. Er sei dann nach Armenien gekommen, habe die Wohnung der Mutter weiter vermietet und den Kläger mit nach Russland genommen. Armenien habe der Kläger verlassen, weil er kein Dach mehr über den Kopf gehabt habe. Bis zu diesem Zeitpunkt habe er in Armenien keinerlei Schwierigkeiten gehabt. Mit Politik habe er nichts zu tun gehabt. Der Sohn seiner Pflegeeltern habe ihn mit seinem PKW nach Russland mitgenommen, von Grenzkontrollen wisse er nichts. In Russland sei anfangs eigentlich alles in Ordnung gewesen. Die Familie habe ihn gut aufgenommen und er habe in der Bäckerei mitgeholfen. Später habe sich das Familienklima verschlechtert und Rafik habe ihm gesagt, er habe es schon bereut, den Kläger aufgenommen zu haben. Der Kläger habe keine Papiere und wenn die Polizei ihn finde, würde er Unannehmlichkeiten bekommen. Er habe auch oft gesagt, dass der Kläger verschwinden solle. Außerdem habe bei ihnen in Russland noch ein Onkel gelebt, der sehr oft getrunken und ihn dann geschlagen habe. Ein Nachbar, dem er immer Brot gebracht habe, habe ihm schließlich geholfen nach Deutschland zu gelangen und die Reise organisiert. Er habe gesagt, dass dafür Geld benötigt würde und der Kläger habe ihm dann von dem Geld der Oma ***** erzählt. In Russland habe er keine Probleme mit den Behörden oder der Polizei gehabt, nur mit der Familie. Einen Polizisten habe er nie getroffen. Er habe in Russland nicht mit Politik zu tun gehabt und habe keine anderen Asylgründe. Auf Frage nach seinen Befürchtungen bei einer Rückkehr nach Armenien oder Russland erklärte der Kläger, nach Armenien könne er nicht zurück wegen seiner Angst, dass man dort erfahre, dass sein Vater Aserbaidchaner war. Was solle er in Russland? Zu ***** könne er nicht zurück. Ansonsten möchte er nur sagen, dass in Deutschland alles in Ordnung sei.

Mit Bescheid vom 30. Oktober 2002 wurde der Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt, festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Weiterhin wurde dem Kläger für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Armenien angedroht. Zur Begründung war im Wesentlichen ausgeführt, dass eine Anerkennung als Asylberechtigter bereits an der Einreise über einen sicheren Drittstaat scheitere, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG lägen ebenfalls nicht vor, zumal aserbaidische Volkszugehörige in Armenien nicht mit asylrelevanten Maßnahmen rechnen müssten. Ein Abschiebungshindernis ergebe sich auch nicht im Hinblick auf die Minderjährigkeit des Klägers.

Am 14. November 2002 ließ der Kläger Klage erheben. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Ablehnung darauf gestützt worden sei, dass die Einreise über einen sicheren Drittstaat erfolgte. Dabei bleibe aber das Alter und die Herkunft des Klägers völlig außer Betracht. Woher solle ein zum Einreisezeitpunkt vierzehnjähriges Kind aus einem anderen Kulturkreis asylrechtliche Normen kennen? Bei einer Rückkehr bestünde eine existenzielle Gefahr für Leib und Leben des Klägers, der keine Personen hätte, die sich um seinen Lebensunterhalt kümmern. Kinder unter sechzehn würden in staatlichen Waisenhäusern untergebracht, wo menschenunwürdige Verhältnisse herrschen würden, was dem Staat zuzurechnen sei, da die Waisenhäuser in staatlicher Trägerschaft stünden. In der mündlichen Verhandlung wiederholte der Kläger im Wesentlichen den bisher gemachten Vortrag und betonte, er hätte bei einer Rückkehr nach Armenien keine Person, die sich um ihn kümmern würde. Er habe überhaupt keine leiblichen Verwandten mehr und auch keine sonstige Bezugsperson in Armenien. Die Oma ***** habe ihm erzählt, dass ***** sein richtiger Name sei. Bis zum Alter von 10 Jahren habe er geglaubt, dass Oma ***** seine leibliche Großmutter sei. Auf Fragen nach seinen Eltern habe man ihn immer wieder getröstet. Das Geld für seine Flucht stamme von Oma *****, sie hätten nämlich nicht in schlechten Verhältnissen gelebt. Der Kläger beantragt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 30. Oktober 2002 wird aufgehoben.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise des § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 30. Oktober 2002 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Soweit der Kläger seine Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung begehrt, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, hat die Klage keinen Erfolg. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen und auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 30. Oktober 2002 unter 1. und 2. Bezug genommen.

Lediglich ergänzend sei noch darauf verwiesen, dass das Gericht davon ausgeht, dass der Kläger tatsächlich minderjährig ist und weiter zum Ergebnis gelangt ist, dass sich hieraus keine weitergehenden Rechte des Klägers für dieses Verfahren ergeben. So hat der Kläger von Anfang an vorgetragen, dass das Geburtsdatum ***** ein lediglich geschätztes Geburtsdatum ist und so zu Stande kam, dass seine Pflegemutter (Oma *****) ihn an diesem Tag fand, deshalb den ***** als Geburtstag nahm und sein Alter mit drei Jahren schätzte. Dieses fiktive Geburtsdatum wiederum ist nach dem optischen und sonstigen Eindruck, den der Kläger in der mündlichen Verhandlung hinterließ, jedenfalls nicht unrealistisch. Im Übrigen gebietet es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der - im Übrigen auch im

Asylverfahrensgesetz verankerte - Minderjährigenschutz bei verbleibenden Zweifeln über das Geburtsdatum von einem späten Zeitpunkt auszugehen (BVerwG, Urteil vom 31.7.1984 - 9 C 156.83 - DÖV 1985, 407). Damit aber hatte auch das Gericht im Falle des Klägers weder ein früheres, noch ein späteres (Anhaltspunkte dafür sind nicht erkennbar) Geburtsdatum als den ***** zu Grunde zu legen. Weiterhin hat die Beklagte zu Recht die Frage, ob dem Kläger Asyl und Abschiebeschutz zusteht, allein an den Vorschriften des Grundgesetzes, des Asylverfahrensgesetzes und des Ausländergesetzes gemessen. Insbesondere kann der Kläger keine weitergehenden Rechte aus dem Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA) vom 5. Oktober 1961 herleiten, das für die Bundesrepublik Deutschland am 17. September 1971 in Kraft getreten ist (BGBl. II S. 217). Denn dieses Übereinkommen gilt in der Bundesrepublik Deutschland im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Für die Frage der Asylgewährung als solche sind daher die Vorschriften im Ausländergesetz und Asylverfahrensgesetz die spezielleren und daher hier anzuwendenden Vorschriften. Weiter kann der Kläger auch aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes - Kinderkonvention -, dem die Bundesrepublik mit Gesetz vom 17. Februar 1992 (BGBl. II S. 121) beigetreten ist, keine Rechte herleiten. Denn die Kinderkonvention ist wegen des bei der Ratifikation erklärten Vorbehalts (BGBl. 1992 II S. 990) nicht unmittelbar innerstaatlich anwendbar (zu dieser Frage siehe die weiterführenden Hinweise im Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz (GK-AsylVfG), § 18 a RdNr. 45 sowie Müller, Kerstin, in Asylmagazin 6/2000 S. 8 ff. (10) „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“; sowie Laske, Manfred, in Einzelentscheider-Brief 1998, Heft 12, S. 4 f. „UN-Kinderrechtskonvention und Asylverfahren“).

Weiterhin ist die in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheids getroffene Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach Armenien nicht bestünden (letztendlich) nicht zu beanstanden, weil die in Bayern herrschende Weisungslage (wie im Folgenden darzustellen sein wird) dafür sorgt, dass der Kläger als Minderjähriger nur dann in den Abschiebezielstaat Armenien verbracht werden darf, wenn dort für den Minderjährigen eine angemessene Aufnahme und Betreuung „gewährleistet“ ist, ihm also keine Gefahren im Sinne des § 53 AuslG drohen.

So liegen Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 - Abs. 3 AuslG ersichtlich bereits tatbestandlich nicht vor (es besteht weder Foltergefahr, noch wird der Kläger in Armenien wegen einer Straftat gesucht, noch steht ein Auslieferungsverfahren an). Ein Fall des § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. No-

vember 1950 - EMRK - (BGBl. 1952 II S. 686), insbesondere Art. 3 EMRK, liegt ebenfalls nicht vor. Zwar würden den Kläger bei einer Rückkehr nach Armenien - wenn nicht Schutzvorkehrungen zu seinen Gunsten getroffen werden - massive existenzielle Probleme erwarten, doch unterfällt dem Schutzbereich des § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der die Kammer folgt, nur eine im Zielstaat (hier Armenien) von einer staatlichen, ausnahmsweise auch von einer staatsähnlichen Herrschaftsmacht begangene oder von ihr zu verantwortende Misshandlung (vgl. BVerwG Urteil vom 2.9.1997, DVBl. 1998, 271). Dies aber ist nicht der Fall, so waren zwar früher bei Bekanntwerden der Abstammung von einem aserbajdschanischen Elternteil Animositäten und bisweilen Diskriminierungen möglich. Doch hat sich die Situation seit dem Waffenstillstand 1994 so sehr entspannt, dass es heute durchaus sogar möglich ist, bei der Beantragung eines Reisepasses jegliche Volkszugehörigkeit, auch „Aseri“ eintragen zu lassen (so Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 1. April 2003). Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger wegen seiner halb-aserischen Abstammung seitens des armenischen Staates eine erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK erwarten würde. Soweit den jugendlichen alleinstehenden Kläger bei einer Rückkehr nach Armenien existenzielle Probleme erwarten (wird im Folgenden ausgeführt), handelt es sich nicht um eine vom armenischen Staat begangene oder von ihm zu verantwortende Misshandlung des Klägers. Es ist nach der Auskunftslage vielmehr so, dass in Armenien letztendlich eine allgemein so schlechte Wirtschaftslage vorliegt, dass Teile der Bevölkerung nicht in der Lage sind, ihre Versorgung sicherzustellen, wobei eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage erst dann zu erwarten ist, wenn der Konflikt um Nagorny Karabach beigelegt ist (Aufhebung der Blockade, vgl. hierzu Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Armenien, vom 1. April 2003), was nicht allein in der Macht des armenischen Staates steht. Damit aber liegen die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK ebenfalls nicht vor.

Im Hinblick auf ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG gilt folgendes: Bei einer Rückkehr des gerade 16 Jahre alt gewordenen Klägers nach Armenien würde dieser eigentlich in existenzielle Not geraten, es entstünde eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben, weshalb § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG tatbestandlich vorliegt. Denn der gerade 16 Jahre alt gewordene Kläger besitzt kein Vermögen. Die ihm von seiner Pflegemutter (Oma █████ übergebenen 480,- US-Dollar wurden für die Reise in die Bundesrepublik Deutschland verbraucht. Dass der Kläger zu sonstigem Vermögen gekommen wäre, ist in keiner Weise ersichtlich. Weiterhin kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Armenien in dem

Umfang Arbeit bekommen würde, dass er seine Existenz sichern könnte. Abgesehen davon, dass er noch sehr jugendlich ist, hat er nicht nur keine Berufsausbildung, sondern auch bislang keinen Schulabschluss. Denn nach seinen Angaben hat er die armenische Schule nicht besucht. Selbst wenn man ihm dies nicht glaubt, kann er im Zeitpunkt der Ausreise aus Armenien (2001) jedenfalls noch keinen armenischen Schulabschluss gemacht haben. Unabhängig von der Frage, inwieweit ihm ein deutscher Schulabschluss in Armenien überhaupt nützlich wäre, bleibt festzuhalten, dass er einen solchen derzeit jedenfalls ebenfalls nicht hat (vgl. die Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung, wonach er dieses Jahr beabsichtigt, seinen qualifizierten Volksschulabschluss zu machen). Dies wiederum bedeutet, dass der Kläger trotz inzwischen vorhandener Deutschkenntnisse letztendlich allenfalls eine unqualifizierte und damit schlecht besoldete Arbeit finden könnte. Zu berücksichtigen ist weiter, dass in Armenien eine staatliche oder private Industrieproduktion kaum vorhanden ist und der Großteil der Armenier mehreren Erwerbstätigkeiten nachgehen muss (vgl. wiederum Lagebericht des Auswärtigen Amtes über Armenien vom 1.4.2003), um zu überleben. Erschwerend kommt im Falle des Klägers noch hinzu, dass er in Armenien über keinerlei Familienbande mehr verfügt, dass aber gerade durch die traditionellen Familienbande die in Armenien bestehenden Versorgungslücken und Schwierigkeiten weitgehend überwunden werden (vgl. Lagebericht a.a.O.). Der durch längere Auslandsaufenthalte mit den armenischen Verhältnissen nicht mehr so vertraute Kläger hätte daher Wettbewerbsnachteile, wenn er ohne familiäre Protektion versuchen müsste, entsprechende Jobs zu ergattern. Nach alledem kann bei der insgesamt schlechten Wirtschaftslage nicht davon ausgegangen werden, dass der knapp 16-jährige Kläger bei einer Rückkehr nach Armenien durch Vermögen oder Arbeit seinen Lebensunterhalt sichern könnte. Es kommt nämlich noch hinzu, dass er kein Dach über den Kopf hätte, da er in Armenien keine Person hat, die für ihn (mit-)sorgen würde (vgl. hierzu die Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung, wonach er Armenien überhaupt nicht verlassen hätte, wenn es eine solche Person gegeben hätte). Des Weiteren kann der Kläger nach der eindeutigen Auskunftslage auch keinen Unterschlupf in einem staatlichen Waisenhaus in Armenien finden, weil dort nur Kinder bis zum 16. Lebensjahr untergebracht werden (vgl. Botschaftsbericht der Deutschen Botschaft Jerewan vom 21. Mai 2002 an BAFI), der Kläger aber älter ist. Der Kläger könnte daher nur dann seine Grundbedürfnisse auf Nahrung und Wohnung erfüllen, wenn es ihm glücken würde, in ausreichendem Umfang bei humanitären und Nicht-Regierungsorganisationen laufend entsprechende Unterstützung zu bekommen. Nachdem solche Hilfsangebote jedoch in weiten Kreisen der Bevölkerung auf Grund mangelnder Initiative hinsichtlich entsprechender Informationsbe-

schaffung nicht bekannt sind (so Botschaftsbericht der Deutschen Botschaft Jerewan vom 21. Mai 2002 an BAFI) kann im Falle des nicht familiär unterstützten, armenischen Verhältnissen entwöhnten und knapp 16-jährigen Klägers nicht davon ausgegangen werden, dass er in der Lage ist, von sich aus diese Stellen zu finden und ein Überleben dadurch zu sichern. Selbst wenn der Kläger das im Botschaftsbericht der Deutschen Botschaft Jerewan vom 23. März 2001 an das BAFI genannte Waisenhaus „*****“ aufsuchen würde, das von niederländischen und deutschen Spendengeldern unterhalten wird, wäre nicht sichergestellt, dass der Kläger dort auch unterkommt. Denn dieses Waisenhaus ist für Waisenkinder ab Schulalter gedacht und wird „falls notwendig“ auch für Kinder über 16 Jahre verwendet, wobei nach dem Botschaftsbericht bestimmte Aufnahmekriterien gelten. Selbst wenn der Kläger diese Kriterien erfüllen würde, könnte er dort aber auch nur aufgenommen werden, wenn ein entsprechender Platz frei wäre, wovon nicht ausgegangen werden kann. Nach alledem ist das Gericht davon überzeugt, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Armenien alsbald eine ausweglose Notlage erwarten würde, weil er unter den angespannten wirtschaftlichen Verhältnissen in Armenien, als knapp 16-Jähriger ohne familiäre Beziehungen und ohne qualifizierte Ausbildung seine Existenz nicht sichern könnte (zur Arbeitsmarktlage und Versorgungslage in Armenien vergleiche neben dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes Armenien a.a.O. auch Gutachten des Transkaukasus-Instituts Marburg vom 18.3.1998).

Für den Kläger stellt sich mithin die Situation, in die er bei einer Abschiebung nach Armenien geraten würde, als lebensbedrohlich dar, wenn man ihn dorthin abschieben würde, ohne sicherzustellen, dass in Armenien entweder Personen oder Institutionen bereit stehen, die Willens und in der Lage sind, für ihn zu sorgen. Bei diesen geschilderten Gefahren für minderjährige, unbegleitete Flüchtlingskinder handelt es sich jedoch um eine Gruppengefahr. Gemäß § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG i.V.m. § 54 AuslG ist die Entscheidung hierüber den obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern vorbehalten. Diese Sperrwirkung ist auch durch die Gerichte zu beachten. Nur dann, wenn die Durchführung der Abschiebung den betroffenen Ausländer in eine extreme Gefahrensituation versetzen würde, sind die Gerichte in verfassungskonformer Auslegung des § 53 Abs. 6 AuslG befugt, ein Abschiebungshindernis im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG festzustellen. Diese Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG ist nicht nur zu beachten, wenn ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG oder ein Abschiebestopperlass nach § 54 AuslG besteht, sondern auch dann, wenn eine andere ausländerrechtliche Erlasslage oder eine aus individuellen Gründen er-

teilte Duldung dem betroffenen Ausländer einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermitteln (BVerwG vom 12.7.2001, BVerwGE 114, 379 = NVwZ 2001, 1420 = DVBl 2001, 1531 = InfAuslR 2002, 48). Im Sinne dieser Rechtsprechung ist durch die ausländerrechtliche Erlasslage in Bayern sichergestellt, dass der Kläger bei einer etwaigen Abschiebung nach Armenien diesen Gefahren nicht ausgesetzt werden wird. Denn durch die Weisung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 27. April 2000, IA 2-2086-10-3 (die Geltungsdauer dieses Rundschreibens wurde mit IMS vom 30.4.2003, IA 2-2086.10-3 bis 1.4.2006 verlängert) ist den Ausländerbehörden für den Vollzug des § 49 AuslG ausdrücklich vorgeschrieben, sich an die Entschließung des Rates der europäischen Union vom 26. Juni 1997 (97/C 221/03) zu halten. Danach müssen sich die Mitgliedsstaaten der europäischen Union im Hinblick auf die Zusammenführung mit der Familie so rasch wie möglich darum bemühen, die Familienangehörigen unbegleiteter Minderjähriger ausfindig zu machen oder deren Aufenthaltsort festzustellen. Ansonsten kann gemäß Art. 5 dieser Entschließung der betreffende Mitgliedsstaat einen Minderjährigen nur dann in sein Herkunftsland (hier Armenien) oder in ein aufnahmeberechtigtes Drittland zurückführen, wenn dort bei seiner Ankunft - gemäß den Bedürfnissen, die seinem Alter und dem von ihm erreichten Maß an Selbständigkeit entsprechen - eine angemessene Aufnahme und Betreuung gewährleistet sind. Dafür können die Eltern oder andere Erwachsene, die für das Kind sorgen, sowie die Regierungs- oder Nichtregierungsstellen eintreten. Solange eine Rückführung unter diesen Voraussetzungen nicht möglich ist, sollen die Mitgliedsstaaten den Minderjährigen den weiteren Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet ermöglichen. Im Falle des Klägers bedeutet dies, dass nach einer Bezugsperson gesucht werden müsste, die eine entsprechende Aufnahme und Betreuung des Klägers in Armenien gewährleisten würde. Unter Berücksichtigung des klägerischen Sachvortrags kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass eine solche Person in Armenien existiert. In diesem Fall müssten dann die Ausländerbehörden sicherstellen, dass die angemessene Aufnahme und Betreuung, die nach der Auskunftslage offenbar nicht von staatlichen Stellen geleistet werden kann, anderweitig sicherzustellen, beispielsweise durch Unterbringung bei einer nichtstaatlichen Institution, die aber eine angemessene Aufnahme und Betreuung „gewährleisten“ müsste. Was darunter im Einzelnen zu verstehen ist, richtet sich nach den Bedürfnissen des Klägers, seinem Alter und dem von ihm erreichten Maß an Selbständigkeit. Des Weiteren geht aus der Entschließung des Rates am 26. Juni 1997 eindeutig hervor, bei allen Maßnahmen die - wie hier - Kinder betreffen, das „Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt“ ist „der vorrangig zu berücksichtigen ist (vgl. die Vorbemerkung der Entschließung des Rates vom 26.6.1997 betreffend unbegleitete, minderjährige

Staatsangehörige dritter Länder, Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 97/C 221/23 (97-C 221-03)).

Es besteht keinerlei Anlass anzunehmen, dass die zuständige Ausländerbehörde abweichend von dieser Weisungslage verfahren würde. Damit aber ist sichergestellt, dass der Kläger nur dann nach Armenien abgeschoben werden kann, wenn begleitende Maßnahmen garantieren, dass der Kläger dort entsprechend betreut wird. Mithin ist sichergestellt, dass der Kläger nicht durch eine Abschiebung in eine ungewisse und ausweglose Lage gerät. Die Voraussetzungen des § 53 AuslG liegen daher beim Kläger nicht vor.

Da auch Ziffer 4 des angefochtenen Bescheids rechtlich nicht zu beanstanden ist, war die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.

gez.

gez.

Beschluss:

Der Gegenstandwert beträgt 3.000,00 EUR
(§ 83 b Abs. 2 AsylVfG).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.

gez.

gez.

Gericht: VG Ansbach
Aktenzeichen: AN 15 K 02.32519
Sachgebiets-Nr: 446

Rechtsquellen:

§ 77 Abs. 2 AsylVfG

Hauptpunkte:

- minderjähriger unbegleiteter Asylbewerber aus Armenien
- fiktives Geburtsdatum
- keine weitergehenden Rechte aus
 - = Haager Minderjährigenschutzabkommen
 - = UN-Kinderrechtskonvention

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Rechtskräftig:

Urteil der 15. Kammer vom 31. März 2004